

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 15 (1922-1923)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

habe, so entspricht dies nicht den Tatsachen. Im Dezember 1921 war es bereits entschieden, dass wir das Opfer des Kembserwerkes bringen müssen. In der Maisession sind sogar noch eine Reihe sehr vorteilhafter Bedingungen durch die Schweiz erzielt worden; wir werden nur dafür zu sorgen haben, dass die Abmachungen bei der praktischen Durchführung eingehalten werden. Grundsätzlich wurde die Beteiligung an der Regulierung durch die andern Staaten erreicht. Heute handelt es sich darum, eine möglichst gute Schiffahrtsstrasse zu bekommen, auch wenn sie in ihrem obern Lauf durch ein Kraftwerk unterbrochen wird, und ferner um die Regulierung der Strecke Istein-Kehl; sodann um Erhaltung der Abgabefreiheit und insbesondere darum, in der Konzession alles das durchzubringen, was in unserem Interesse gerechterweise beansprucht werden kann. Wir müssen einen wirtschaftlich befriedigenden Schiffahrtsweg bis zum Meere garantiert erhalten. Das französische Projekt eines Seitenkanals bis Strassburg wird heute von niemand mehr ernstlich verfolgt. Auf die weiteren wichtigen Punkte, Revision der Mannheimer Konvention und Barceloneser Abkommen, soll jetzt nicht eingetreten werden. Vorläufig heisst es zusammen zu halten, um bei den Verhandlungen alles durchzusetzen, was eine gute Wasserstrasse gewährleistet. Dazu gehört Geschlossenheit; auf Liebhabereien, Übertreibungen und Kritik an Vergangenen müssen wir verzichten, damit wir bei den schwierigen Verhandlungen in Ehren bestehen. Dies wird möglich sein, wenn wir uns auf die Hauptsache konzentrieren, indem wir den andern Staaten klar machen, wie ausserordentlich wichtig für die Schweiz die Rheinschiffahrtsstrasse ist und bleibt.

Der Vorsitzende verdankt die mit starkem Beifall aufgenommenen Darlegungen des Referenten, und erteilt das Wort Dr. ing. Bertschinger über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinfrage.

(Schluss folgt.)



Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Mit Beschluss vom 24. November 1922 hat der Bundesrat den Bernischen Kraftwerken A.-G. in Bern (B.K.W.), nach Anhörung der Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die Bewilligung Nr. 60 erteilt (vgl. S. W. W. No. 10 vom 25. Juli 1922), elektrische Energie aus ihren Werken an die Gesellschaften „Forces motrices du Haut-Rhin S.-A.“ in Mülhausen und „Electricité de Strasbourg S. A.“ in Strassburg auszuführen. An die Bewilligung Nr. 60, welche eine Abänderung der Bewilligung Nr. 53 darstellt, wurden unter andern folgende Bedingungen geknüpft:

In der Sommerperiode (1. März bis 30. November jeden Jahres) dürfen maximal 13,500 kW ausgeführt werden. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen, Hoch- oder Niedrigwasser, sowie auf behördliche Verfügung hin kann die Energielieferung eingeschränkt oder eingestellt werden.

In der Winterperiode (1. Dezember bis Ende Februar jeden Jahres) darf eine Leistung von maximal 10,000 kW ausgeführt werden, wobei die täglich ausgeführte Energie-

menge maximal 200,000 kWh nicht übersteigen darf. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen haben die B.K.W. diese Ausfuhr von sich aus entsprechend zu reduzieren oder ganz einzustellen. Eine solche Reduktion oder Einstellung kann auch jederzeit vom eidgenössischen Departement des Innern verfügt werden, ohne dass die B.K.W. dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben können.

Vorübergehende Einschränkungen oder vorübergehende Einstellungen der Ausfuhr im Interesse der Inlandsversorgung bleiben vorbehalten. Solche Massnahmen berechtigen die B.K.W. zu keinerlei Entschädigungsansprüchen irgendwelcher Art gegenüber den Bundesbehörden. Die B.K.W. sind verpflichtet, alle auf behördliche Verfügung hin oder aus irgend einem andern Grunde gegenüber ihren schweizerischen Verbrauchern durchgeführten Sparmassnahmen ohne weiteres in mindestens gleichem Umfange auch ihren ausländischen Bezügern aufzuerlegen.

Die Bewilligung Nr. 60 tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft und ersetzt die Bewilligung Nr. 53 vom 1. Juli/6. September 1921. Sie ist gültig bis 31. Dezember 1939.

Die B.K.W. sind verpflichtet, dem Inlandkonsum nordwärts der Alpen während der ganzen Dauer dieser Bewilligung eine Quote von 8000 kW konstanter Winterenergie zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Diese Winterenergie soll während 10 Jahren aus den Walliserkraftwerken der Aluminium-Industrie A.-G. Neuhausen beschafft später eventuell aus neuen Kraftwerken der B.K.W. zur Verfügung gestellt werden.

Die B.K.W. verpflichten sich ferner, in Fällen von Energieknappheit in der Schweiz aus den Zentralen der Elektrizitätswerke von Mülhausen und Strassburg über die bestehenden Hochspannungsleitungen thermisch erzeugte Energie zu importieren und dem schweizerischen Konsum zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit die genannten elsässischen Werke mit Rücksicht auf die ihnen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und den Bedarf ihrer eigenen Vertriebsgebiete imstande sind, diese Energie zu liefern.

Die künftige Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

* * *

Der *Compagnie du Chemin de fer Nyon-St. Cergue-Morez* in Nyon wurde durch Bundesbeschluss vom 28. Dezember 1922 die provisorische Bewilligung erteilt, max. 600 kW elektrischer Energie zu Traktionszwecken nach dem französischen Teilstück La Cure-Morez ihrer Bahn auszuführen. Dabei darf die täglich ausgeführte Energiemenge (Sonntags ausgenommen) max. 800 kWh nicht überschreiten.

Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder ganz zurückgezogen werden, ohne dass die *Compagnie du Chemin de fer Nyon-St. Cergue-Morez* dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben kann.

Die provisorische Bewilligung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft und ist gültig bis zur Erteilung einer definitiven Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1923.

Im Anschluss an diesen Beschluss soll das ordentliche Verfahren durchgeführt werden.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Bern bis spätestens den 10. April 1923 einzureichen.

* * *

Das Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg stellt das Gesuch um definitive Bewilligung zur Ausfuhr von max. 3000 kW elektrischer Energie, wie sie Gegenstand des Vertrages vom 18./19. Oktober 1916 zwischen dem Kraftwerk Laufenburg und den Elektrochemischen Werken Laufenburg sind. Die 3000 kW umfassen 1000 kW konstanter Energie, 1000 kW, deren Lieferung bei niedrigem Wasserstand eingeschränkt werden kann und 1000 kW unkonstanter Energie.

Die definitive Bewilligung wird für die Zeit bis zum 30. September 1924 nachgesucht und soll die vom Bundesrat

unterm 19. September 1922 erteilte provisorische Bewilligung ersetzen. (S. W. Nr. 1 vom 25. X. 1922.)

Von den genannten 3000 kW sollen 1000 kW konstanter Energie an das Ferrowerk Hermann Stark in Rhina geliefert werden. Die übrigen 2000 kW sollen nach Wahl des Kraftwerkes Laufenburg teils an die Salpetersäurefabrik Elektro-Nitrum A.-G. in Rhina, teils an das deutsche Stromverteilungsnetz der Kraftwerkes Laufenburg und schliesslich auch an die Forces Motrices du Haut-Rhin in Mülhausen abgegeben werden dürfen, wobei die Verteilung der Lieferung an die vorgenannten Abnehmer dem Kraftwerk Laufenburg überlassen bleiben soll.

Das deutsche Stromverteilungsnetz des Kraftwerkes Laufenburg dient zur allgemeinen Verteilung elektrischer Energie an Industrie, Landwirtschaft und Beleuchtung, und zwar für badische und württembergische Abnehmer. Die Lieferung an die Forces Motrices du Haut-Rhin in Mülhausen dient ebenfalls zur Verteilung elektrischer Energie an Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe und Beleuchtung im Elsass und im badischen Rheintal, soweit letzteres von den Forces Motrices du Haut-Rhin mit Strom versorgt wird.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bis spätestens den 24. April 1923 beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Bern einzureichen.

* * *

Das eidgenössische Departement des Innern hat am 27. Januar 1923 der Società Elettrica Locarnese in Locarno die provisorische Bewilligung erteilt, max. 1,5 kW (= 2 HP) elektrischer Energie nach dem italienischen Zollhaus an der Grenze bei Valmara auszuführen. Diese Bewilligung ist gültig bis zur allfälligen Erteilung einer definitiven Bewilligung, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1923.

* * *

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Baden stellen das Gesuch um definitive Bewilligung zur Ausfuhr von Sommerenergie aus ihren Werken an die elektrochemische Fabrik der Lonza G. m. b. H. in Waldshut.

Die auszuführende Leistung soll max. 6200 kW und die täglich auszuführende Energiemenge max. 148,800 kWh, gemessen in der Abgabestation Beznau, betragen.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von sechs Jahren und einem Monat, vom 1. April 1923 an gerechnet, d. h. mit Gültigkeit bis 30. April 1929 erteilt werden.

Die Ausfuhr soll jeweils in der Zeit vom 1. April bis 30. September erfolgen.

Im Falle der Erteilung der Bewilligung kann die zur Ausfuhr bestimmte Energie jederzeit auf 24stündige Voranzeige hin zurückgezogen werden, wenn dafür in der Schweiz Bedarf vorhanden ist, ohne dass gegenüber den Bundesbehörden ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erhoben werden kann.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bis spätestens den 7. Mai 1923 beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Bern einzureichen.

* * *

Der Bundesrat hat das Eidg. Departement des Innern ermächtigt, endgültige Bewilligungen zur Ausfuhr elektrischer Energie bis zu 50 kW zu erteilen. Wo keine besondern Verhältnisse vorliegen, kann in solchen Fällen die Ausschreibung der Gesuche unterbleiben. Die Einladung zur Vernehmlassung der beteiligten Kantone zur Erteilung der Bewilligung wird beibehalten, ebenso wird die Erteilung der Bewilligung wie bisher im Bundesblatt veröffentlicht und den beteiligten Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht. Ferner kann das Departement des Innern provisorische Bewilligungen zur Ausfuhr elektrischer Energie bis zu 500 kW erteilen. Die Bewilligung wird wie bisher im Bundesblatt bekannt gemacht und den beteiligten Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht.

Kraftvergeudung.

Unter diesem Titel erschienen in der „N. Z. Z.“ vom 24. Januar bemerkenswerte Aeusserungen amerikanischer Naturforscher über das Thema der Ausnutzung von grossen Wasserfällen, wie des Niagara. Auch bei uns dürfte die Frage wieder aktuell werden, wenn es sich seinerzeit darum handeln wird, den Rheinfall auszunutzen. Der Sturm der Entrüstung lässt sich voraussehen. Es ist daher angezeigt, hier das Wesentliche der erwähnten Aeusserungen wiederzugeben.

„In der in Washington erscheinenden Zeitschrift „Science News Bulletin“ veröffentlicht ein amerikanischer Schriftsteller eine solche Betrachtung. Er hat nämlich bei dem Anblick des ungehemmten Stromes, der sich über die Niagarafälle ergiesst, die Tatsache nicht vergessen können, dass ihre volle Ausnützung wöchentlich etwa 25 Mill. Fr. bedeuten würde. Wenn man die Fälle nur fünf Minuten lang betrachtet, so hat man ein Schulbeispiel genossen, das in Geld umgerechnet Fr. 12,000 wert ist. Dazu macht nun der Amerikaner Edwin E. Slosson, folgende Bemerkungen.

„Wenn jemand während der Frühlingshochflut am Ufer des Mississippi stände, wenn der Strom Hecken, Schweine, Hühner, Möbelstücke und hie und da auch ein Haus in den Golf hinunterschwemmt, dann wäre er aufrichtig betrübt über den Verlust des Eigentums von Leuten, die so wenig zu verlieren haben, und vielleicht würde er auch suchen, etwas davon zu retten; aber die andauernde Katastrophe des Niagara erregt in ihm kein Gefühl, das seinen Genuss beeinträchtigt. Er erfreut sich eines erhabenen Schauspiels mit der nämlichen Gleichgültigkeit gegen die Kosten, wie sie Nero vor dem brennenden Rom zur Schau trug. Man versteht leichter, was uns die Beibehaltung des Niagara als ein Schauspiel kostet, wenn wir die Vergeudung in bestimmten Zahlen ausdrücken. Mehrere Fachleute haben berechnet, dass man aus den Niagarafällen über fünf Millionen Pferdestärken mehr gewinnen könnte als sie jetzt leisten. In einer der grossen Dampfanlagen von New-York kostet die Pferdestärke Kraft jährlich Fr. 250. Danach bedeutet das über die Fälle rauschende Wasser die Vernichtung von potentielltem Reichtum im Umfang von einer und einer Viertel Milliarde Fr. im Jahr, oder nahezu Fr. 155,000 stündlich. Man sagt uns, dass in diesem Lande Millionen ärmlich und ungenügend ernährt leben, und dennoch vergeudet man hier den Wert von 250,000 Laib Brot in der Stunde. Dennoch gibt es Leute, die gegen die Verwertung der Kraft der Wasserfälle protestieren.

Man glaube ja nicht, dass ich den Naturschönheiten gegenüber unempfindlich bin, oder dass ich ihre kulturellen und ästhetischen Werte gering schätze. Ich möchte vielmehr das Interesse und den Eindruck der Niagarafälle dadurch steigern, dass ich dieses Schauspiel etwas seltener mache. Als Lord Kelvin (der nach Darwin berühmteste englische Naturforscher) im Jahre 1893 am Ufer des Niagara stand, war er weniger von seiner Grösse betroffen, als von dem Anblick einer so furchtbaren Energievergeudung verstimmt, und er gab der Hoffnung Ausdruck, dass er seine volle Ausnützung noch erleben würde. Ueber diese Bemerkung machten sich damals hartherzige Sentimentalisten und phantasielose Dichter allgemein lustig. Für sie war der Niagara nur ein Schauspiel, für den grossen Forscher jedoch, der sein ganzes Leben dem Studium des Gesetzes der Energieerhaltung gewidmet hatte, bedeutete er mehr. Sein Prophetenauge sah die Armen, die man damit bereichern, die Heimstätten, die man beglücken, die Hungrigen, die man speisen, die Nackten, die man bekleiden, und die mit Mühsal beladenen Millionen, die man ihrer Lasten ledig machen könnte durch die Flut, die jetzt zur Unterhaltung von Müssiggängern auf die Felsen in der Tiefe klatscht.“